

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 58/11 BH

L 3 AS 2069/11 (LSG Baden-Württemberg)
S 6 AS 3596/09 (SG Reutlingen)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Job-Center Landkreis Reutlingen,
Albstraße 83, 72764 Reutlingen,

Beklagter.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Januar 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Dr. B e c k e r
und die Richterin K r a u ß
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde
gegen das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 19. Oktober 2011
Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der 1975 geborene Kläger, der 2002 ein Studium der Chemie erfolgreich abgeschlossen hat, begehrt im vorliegenden Verfahren Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) für die Zeit vom 1.10.2009 bis zum 14.12.2010, während der er ein zum Wintersemester 2009/2010 aufgenommenes Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Tübingen durchgeführt hat. Ein Antrag bei dem Beklagten vom 18.8.2009 blieb ohne Erfolg (*Bescheid vom 20.1.2010; Widerspruchsbescheid vom 25.3.2010*). Das Sozialgericht (SG) Reutlingen hat die hiergegen gerichtete Klage, die der Kläger auf erneute Antragstellung vom 15.5.2010 hin um den Zeitraum bis zu einer dritten Antragstellung erweitert hat (*Bescheid vom 31.5.2010, Widerspruchsbescheid vom 9.7.2010*), abgewiesen (*Gerichtsbescheid vom 28.4.2011*). Das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 19.10.2011 die Berufung zurückgewiesen und die Revision gegen dieses Urteil nicht zugelassen.
- 2 Für die Durchführung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem bezeichneten Urteil begehrt der Kläger die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) und Beordnung eines Rechtsanwalts für die Durchführung dieses Verfahrens.
- 3 Dem PKH-Antrag kann nicht stattgegeben werden.
- 4 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet; das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), der Beschluss des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGb) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen des Klägers, noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffs aufgrund des Inhalts der beigezogenen Verfahrensakte ersichtlich.
- 6 Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ist nicht gegeben. In der Rechtsprechung des BSG, der sich das LSG angeschlossen hat, ist geklärt, dass eine nach



dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) dem Grunde nach förderungsfähige Ausbildung wie das Studium der Rechtswissenschaft zum Ausschluss von Leistungen nach dem SGB II führt, auch wenn personenbedingte Gründe (hier das Alter des Klägers und die vorangegangene abgeschlossene Hochschulausbildung) einer Förderung nach dem BAföG entgegenstehen. Verfassungsrechtliche Bedenken dagegen, dass im Falle eines personenbedingten Ausschluss eine nach dem BAföG dem Grunde nach förderungsfähige Ausbildung nicht mittels Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II finanziert werden kann, bestehen nicht (*vgl nur BSGE 99, 67 = SozR 4-4200 § 7 Nr 6 und BSG SozR 4-4200 § 7 Nr 8*). Aus diesem Grund ist auch wegen der behaupteten fehlerhaften Beratung durch den Beklagten - unabhängig davon, ob eine solche vorliegt - grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache nicht erkennbar. In Bezug auf den sozialrechtlichen Herstellungsanspruch ist als Voraussetzung ua geklärt, dass der durch das behauptete pflichtwidrige Verwaltungshandeln eingetretene Nachteil durch eine zulässige Amtshandlung beseitigt werden können muss (*vgl nur BSGE 92, 267, 279 = SozR 4-4300 § 137 Nr 1, RdNr 30 ff mit zahlreichen weiteren Nachweisen*). Weil die Bewilligung von Arbeitslosengeld II (Alg II) während der Durchführung eines dem Grunde nach förderungsfähigen Studiums wegen § 7 Abs 5 Satz 1 SGB II nach der zitierten Rechtsprechung rechtlich nicht zulässig ist, ist nicht erkennbar, dass die Frage, ob der Kläger aus einer fehlerhaften Beratung heraus einen Anspruch auf Alg II haben kann, grundsätzliche Bedeutung aufwirft. Insoweit ist auch ein Schaden, der gestützt auf andere Rechtsgrundlagen ersetzt werden müsste, nicht erkennbar. Grundsätzliche Fragen stellen sich in diesem Zusammenhang nicht.

- 7 Die Entscheidung des LSG weicht auch nicht von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG ab, weshalb eine Divergenzrüge keine Aussicht auf Erfolg verspricht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG).
- 8 Schließlich ist nicht ersichtlich, dass der Kläger einen Verfahrensmangel geltend machen könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

